

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/176-KLR

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,
19. März 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/1579
Thema: Strafrechtliche Verurteilung eines 72-jährigen mit
Behinderung wegen vorgeblich „illegaler Einreise“

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach Information des Sächsischen Flüchtlingsrats ist derzeit ein 72-jähriger Mensch in der Erstaufnahmeeinrichtung für Menschen mit Behinderung in Chemnitz untergebracht, der zu einer Strafzahlung von 300 Euro zzgl. Verwaltungsgebühren, alternativ zu einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen, verurteilt wurde. Der Tatbestand lautet auf illegale Einreise.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Verurteilung?

Mit Verfügung vom 5. April 2019 hat die Staatsanwaltschaft Leipzig gegen den Betroffenen beim Amtsgericht Leipzig einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt.

**JOB
MIT
J?**

JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

In diesem wurde dem Betroffenen vorgeworfen, zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt vor dem 11. Februar 2019 sowohl ohne Pass bzw. Passersatz als auch ohne den hierfür erforderlichen Aufenthaltstitel in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein und sich anschließend dort aufgehalten zu haben, obwohl er vollziehbar ausreisepflichtig war, ihm eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde und die Abschiebung nicht ausgesetzt war.

Der Strafbefehl wurde durch das Gericht am 15. April 2019 antragsgemäß erlassen und gegen den Betroffenen eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 10,- Euro (insgesamt 300,- Euro) festgesetzt.

Der Betroffene hat gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Diese Anträge wurden mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 10. August 2019 jeweils als unzulässig verworfen.

Die Geldstrafe aus dem nunmehr rechtskräftigen Strafbefehl hat der Betroffene zwischenzeitlich vollständig bezahlt.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Aufenthaltstitel des Betroffenen, mit dem er in Deutschland eingereist ist?

Der Betroffene besaß zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland keinen Aufenthaltstitel.

Frage 3:

Warum wurde das Strafverfahren nach Asylantragstellung nicht fallengelassen?

Ungeachtet der Tatsache, dass der Betroffene im Februar 2019 sein Asylbegehren geäußert hat, ist er nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Leipzig – nachdem er bereits im Jahr 2013 durch die Bundespolizei zurückgeschoben wurde – unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat sich anschließend ohne Aufenthaltstitel dort aufgehalten. Zudem war er nicht im Besitz eines gültigen Passes

oder Passersatzes. Es bestand daher nach der rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft Leipzig der hinreichende Tatverdacht, dass sich der Betroffene wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt und unerlaubtem Aufenthalt ohne Pass gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 48 Abs. 2, 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 52 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht hat.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Beratung des Betreibers der Erstaufnahmeeinrichtung für den Betroffenen, in dem Sinne dass die Verurteilung hätte vermieden werden können? Wurde er über seine rechtliche Situation und mögliche Rechtsfolgen wie eine strafrechtliche Verurteilung in irgendeiner Weise – mittels Sprachmittlung - aufgeklärt?

Das zuständige Gericht hat den Betroffenen über die Möglichkeit eines Einspruchs gegen den Strafbefehl und die Konsequenzen eines – rechtskräftigen – Strafbefehls ordnungsgemäß belehrt.

Die Landesdirektion Sachsen führt regelmäßig Sprechtage in den Aufnahmeeinrichtungen mit Dolmetschern oder Sprachmittlern durch, bei welchen sich die Bewohnerinnen und Bewohner auch in derartigen Angelegenheiten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesdirektion Sachsen wenden können.

Der Staatsregierung liegen indes keine Erkenntnisse dazu vor, ob der Betroffene vor Erlass des Strafbefehls an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Landesdirektion Sachsen herangetreten ist. Der Betreiber hat lediglich mitgeteilt, dass der Betroffene mit einem Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 17. Januar 2020 einen Sozialarbeiter aufgesucht hat, welches eine Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe und Informationen bezüglich der Konsequenzen bei Nichterfüllung enthielt. Der Inhalt dieses Schreibens wurde dem Betroffenen mittels Sprachmittler erläutert.

Frage 5:

Der Mann erhält 17 Euro in der Woche ein sogenanntes „Taschengeld“ - wie soll der Betrag von 300 Euro nach Kenntnis der Staatsregierung realistischerweise abbezahlt werden?

Aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Gewaltenteilungsprinzips, das wesentliche Merkmal eines demokratischen Rechtsstaates ist, sind die Entscheidungen der Gerichte den Richterinnen und Richtern vorbehalten und der Staatsregierung sowohl eine Einflussnahme auf diese als auch eine Bewertung verwehrt.

Das zuständige Gericht entscheidet im jeweiligen Einzelfall über den Erlass eines Strafbefehls in richterlicher Unabhängigkeit (Artikel 97 Grundgesetz, Artikel 77 Abs. 2 Sächs-Verf) und ist hierbei weder an Anträge der Staatsanwaltschaft noch an Anträge von Angeklagten und Verteidigern gebunden. Dies schließt insbesondere die Festsetzung der Höhe der Tagessätze im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 1 StGB ein, welche durch den Tatrichter getroffen wird, dem gemäß § 40 Abs. 3 StGB zudem die Befugnis zusteht, die Grundlagen der Tagessatzhöhe zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier